

Hinweis zur EU Richtlinie 97/23/EG, Druckgeräte

VSE Volumensensoren

VSE Volumensensoren sind im Sinne von Artikel 1, Absatz 2.1.4. der oben genannten Richtlinie „druckhaltende Ausrüstungsteile“ und sind somit betroffen von den Regelungen in dieser Richtlinie.

VSE Volumensensoren haben somit gemäß Artikel 3, Absatz 1.4. der Richtlinie genannten technischen Anforderungen zu entsprechen. Die zu messenden Flüssigkeiten fallen dabei meistens unter die Gruppe 2 gemäß Artikel 9, Absatz 2.2.. VSE Volumensensoren erreichen dabei nicht die unter Artikel 3, Absatz 1.1. festgelegten Grenzwerte.

Die technischen Anforderungen an VSE Volumensensoren beschränken sich somit auf die in Artikel 3, Absatz 3 festgelegten Kriterien. Das heißt, dass die Geräte in Übereinstimmung mit der in einem Mitgliedsstaat geltenden guten Ingenieurpraxis ausgelegt und hergestellt werden müssen. Dieses wird hiermit bestätigt. Der Absatz legt weiterhin fest, dass diese Druckgeräte und Bauteile nicht die CE-Kennzeichnung tragen dürfen. Für VSE Volumensensoren wird somit keine Konformitätserklärung ausgestellt und die Geräte werden nicht mit dem CE-Kennzeichen gemäß Richtlinie 97/23/EG versehen.

Neuenrade, den 15 May 2009

VSE Volumentechnik GmbH

Axel Vedder
Managing Director